

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 92.

Dienstag, den 20. October

1840.

Beiträge

zur Lehre vom Büchernachdruck
von

Dr. Albert Berger.

Durch den Beschluß des Bundestages v. 9. Novbr. 1837 ist die Streitfrage: ob Nachdruck unerlaubt sei? — eine Frage, welche so lange die Gelehrten Deutschlands, ja Europas beschäftigte — insofern bejahend entschieden, als dadurch festgesetzt worden ist, daß ein im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenenes literarisches (oder artistisches) Werk, ohne Einwilligung des Urhebers oder Dessen, der ein Eigenthum daran erworben hat, in sämtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mindestens während eines Zeitraums von 10 Jahren, weder auf mechanischem Wege vervielfältigt, noch die (im Bundesgebiete oder in anderen Ländern) bewirkte Vervielfältigung debittirt werden darf.

Es ist keineswegs der Zweck dieser Abhandlung, nachzuweisen, ob dieser Bundesbeschluß den gefühlten Bedürfnissen entspreche, und denselben abhelfe? sondern der Zweck derselben ist einzig und allein der, einige Fragen zu beleuchten, auf die sich der Beschluß nicht erstreckt und auch nicht erstrecken kann; denn durch denselben sollen nur die Rechte der Verfasser und Verleger gegen Dritte sicher gestellt, nicht die Verhältnisse zwischen dem Verfasser eines Werkes und dessen Verleger geregelt werden; aber eben diese Verhältnisse betrifft zunächst der vorliegende Aufsatz, welcher durch die in der vom D. Hitzig redigirten allgemeinen Preßzeitung (Jahrgang 1840, Nr. 55 u. 56, 59 u. 60) über Gesamtausgaben aufgeworfenen Fragen veranlaßt wurde.

Bevor ich jedoch untersuche: ob ein Schriftsteller berechtigt sei, seine einzelnen Werke, ohne Zustimmung ihrer Verleger, in eine Gesamtausgabe zu vereinigen? scheint es mir nöthig, eine andere Frage aufzuwerfen, von der unstreitig die Entscheidung jener bedingt ist, nämlich die:

7r Jahrgang.

Ist ein Schriftsteller berechtigt, ohne Einwilligung des Verlegers seines Werkes eine neue Ausgabe zu veranstalten, wenn in dem Verlagsvertrag darüber nichts festgesetzt worden ist?

Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß Jedem ein Eigenthumsrecht an dem zustehe, was er hervorgebracht hat. Es steht daher auch dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinen Werken zu, und zwar eben sowohl an der Substanz, an dem Körper des Werkes, als an dem Inhalt und der Form.

Aus welchen Gründen könnte man wohl dem Schriftsteller das Recht absprechen, über sein noch nicht herausgegebenes Werk zu verfügen? Kann er es nicht abändern? Ganz oder zum Theil vernichten? Kann er es nicht beliebig gebrauchen oder benutzen? Kann er es nicht veräußern? Kann er nicht die Handschrift von jedem Besitzer zurückfordern?

Die Gesamtheit dieser Rechte bildet ja aber das Rechtsverhältniß, was wir Eigenthum nennen.

Trennen wir vom literarischen oder Schrift-Eigenthum in diesem weitern Sinne das Recht an der Substanz, an dem Körper des Werkes, so gewinnen wir das Schrift- oder literarische Eigenthum im engeren Sinne.

Fast alle Die, welche gegen den Nachdruck eiferten, geben dem Schriftsteller ein literarisches Eigenthum; ein literarisches Eigenthum erkennen auch die positiven Gesetze an; so z. B. bestimmt das badensche Landrecht Satz 577 da: „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der sie verfaßt hat“, und Satz 577 db: „Das Schrift-eigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt.“ — Die über die Verhandlungen des Bundestages aufgenommenen Protokolle und die Bundesbeschlüsse selbst reden vom schriftstellerischen Eigenthum, so z. B. heißt es im Artikel 36 des Schlußprotokolles vom 7. Juni 1834: „die Regierungen vereinigen sich dahin, daß das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei“, und am

172